

Wieso die Schweizer Angst vor dem Richterstaat unbegründet ist

Die starke Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland als mögliches Vorbild für die Schweiz

PHILIPP SCHEURER/LUCIEN KÄSLIN-TANDUO*

SCHLAGWÖRTER	Demokratieprinzip – Rechtsstaatsprinzip – Gewaltentrennung – Machtverteilung – Mehrheit und Minderheit
ZUSAMMENFASSUNG	Der Aufsatz leitet am Beispiel Deutschlands her, dass eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit mit einer umfassenden Prüfungskompetenz nicht zu einem Richterstaat führt, der demokratische Prozesse unterläuft. Vielmehr sichert eine solche Verfassungsgerichtsbarkeit das Demokratieprinzip, indem es insbesondere auf die Belange von Minderheiten hinweist. Der Aufsatz zeigt, dass die häufig diffuse Angst vor einer Stärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit unbegründet ist und daher als mögliches Konzept zur Weiterentwicklung des Schweizer Verfassungssystems angedacht werden sollte.
RÉSUMÉ	En prenant l'exemple de l'Allemagne, l'article démontre qu'une juridiction constitutionnelle forte, dotée d'un pouvoir de contrôle étendu, ne conduit pas à un État de juges, qui détourne les processus démocratiques. Au contraire, une telle juridiction constitutionnelle garantit le principe démocratique en attirant notamment l'attention sur les intérêts des minorités. L'essai montre que le renforcement de la juridiction constitutionnelle n'est pas pareil à un État des juges. Par conséquent, la crainte souvent diffuse d'un tel État n'est pas fondée et ce renforcement doit être envisagé comme un concept possible pour développer le système constitutionnel suisse.
ABSTRACT	Using Germany as an example, the paper derives that a strong constitutional jurisdiction with a comprehensive review competence does not lead to a judge-state that undermines democratic processes. Rather, such a constitutional jurisdiction safeguards the principle of democracy, in particular by addressing the concerns of minorities. The paper shows that the often diffuse fear of strengthening constitutional jurisdiction is unfounded and should therefore be considered as a possible concept for the further development of the Swiss constitutional system.

I. Einleitung

Das Verhältnis von Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit ist in Staaten, die beide Prinzipien als Kennzeichen der modernen liberalen Demokratie in ihrer Staatsform vereinen, ein viel diskutiertes, national individuell ausgeprägtes Streitthema. Nicht nur zwischen supranationalen Gemeinschaften und Nationalstaaten, sondern auch zwischen den einzelnen Staatsgewalten herrscht diesbezüglich Verunsicherung. Dieser Verunsicherung geht der vorliegende Aufsatz nach. Konkret geht es dabei um

die Beziehung zwischen der demokratischen Mehrheitsmeinungsausserung und der rechtsstaatlichen gerichtlichen Kontrolle durch die Verfassungsgerichte in der Schweiz und Deutschland. Die Diskurse in den beiden Staaten belegen und wenden den Begriff des Richterstaats unterschiedlich an. In Deutschland besteht in der Bevölkerung und Politik mehrheitlich eine grosse Zufriedenheit mit einer starken Verfassungsgerichtsbarkeit.¹ In der Schweiz bestehen aber diffuse Ängste vor einem Richterstaat, der die demokratische Grundausrichtung

* PHILIPP SCHEURER, Ass. jur., LL.M (Glasgow), Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand, Ludwig-Maximilians-Universität/Bayerische Akademie der Wissenschaften in München, LUCIEN KÄSLIN-TANDUO, MLaw, BA, Doktorand, Universität Basel.
Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-042-0_07.

¹ Vgl. etwa CHRISTOPH MÖLLERS, Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts, in: Matthias Jestaedt et al. (Hrsg.), Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht, Berlin 2019, 297 ff.; MANFRED BALDUS, Frühe Machtkämpfe – Zu den historischen Gründen der Autorität des Bundesverfassungsgerichts, in: Thomas Henne/Arno Riedlinger (Hrsg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts)historischer Sicht: die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 2005, 239 ff.

des Staatswesens unterlaufen könnte, weil die Macht in der Hand weniger Personen konzentriert würde.²

Die Klage der «Klimaseniorinnen» vor dem EGMR, in der im Jahr 2023 die Anhörung stattfand,³ aber auch der Klimabeschluss des BVerfG aus dem Jahr 2021⁴ zeigen, welche Bedeutung den Stellungnahmen von obersten Verfassungsgerichten zu konkreten Einzelfragen aus dem politischen Alltag zukommt. Ohne die Frage endgültig zu entscheiden, ob Gerichte politische Geschäfte mitentscheiden oder gar eigenständig politisch tätig werden sollen, können gerade betroffene Minderheiten ihren Anliegen vor den obersten Verfassungsgerichten bedeutend mehr Gehör verschaffen, als dies im demokratischen Gesetzgebungsprozess (z.B. mittels Volksinitiativen) der Fall ist, vor allem wenn klar ist, dass die Entscheidung des Gerichts auch direkte Auswirkungen auf das Verhalten der gesetzgebenden Gewalt hat.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Ausgangsspiele lautet die Forschungsfrage des Aufsatzes, ob die Schweizer Angst vor einem «Richterstaat» begründet ist. Zur Beantwortung dieser Frage wird die Bundesrepublik Deutschland zum Vergleich herangezogen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gilt weltweit als eines oder sogar das mächtigste Verfassungsgericht der Welt.⁵ Es steht somit im strikten Gegensatz zur abgeschwächten schweizerischen Verfassungsgerichtsbarkeit.

In der Auseinandersetzung mit der Verwendung des Begriffs «Richterstaat» wird deshalb im Folgenden am Beispiel Deutschlands dargelegt, dass die in der Schweiz häufig verbreitete Angst vor dem Richterstaat unbegründet ist. In einem ersten Schritt wird dazu die Situation in der Schweiz vorgestellt und analysiert (II), anschliessend werden die entsprechenden Entwicklungen in Deutschland betrachtet (III). Die abschliessende These des Artikels ist sodann, dass die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit zu keinem undemokratischen «Richterstaat» führt. Daher ist die Furcht vor einem «Richterstaat» in der Schweiz unbegründet. Im Gegenteil sichert die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit demokratische Prozesse ab und schützt die Rechte von Minderheiten, die sich in einer Demokratie nach der reinen Mehrheitslogik nicht

durchsetzen könnten. Insbesondere aufgrund der vergleichbaren rechtskulturellen Prägung ist diese These somit auch zumindest in den Grundzügen auf die Schweiz übertragbar.

II. «Richterstaat» in der Schweiz

Die Staatsorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist entstehungsgeschichtlich und in der heute gelebten Form einzigartig.⁶ Die Überzeugung war: Ein föderalistischer Staat ist der beste Kompromiss zwischen (kantonalen) Einzelbedürfnissen und der Sicherung des bundesweiten Friedens.⁷ Die Rolle des Bundesgerichts war zu Beginn seiner Gründung auf rechtliche Fragen auf bundesstaatlichem Niveau begrenzt und die Kompetenzen wuchsen nur langsam. Bis heute ist das Bundesgericht in seiner Wirkungsmacht in Bezug auf politische Entscheide der gesetzgebenden Gewalt durch das Fehlen der umfassenden Normenkontrolle für Bundesgesetze eingeschränkt.⁸ Auf diese Eigenheit soll im Nachfolgenden näher eingegangen werden.

A. Das Spannungsfeld zwischen Demokratie und Rechtsstaat im schweizerischen Diskurs

Generell gilt der Volkswille als Ausgangspunkt für den demokratischen Staat und sein Handeln. Direkte Eingriffe können über eine Totalrevision der Verfassung⁹ oder über Volksinitiativen im Sinne einer Teilrevision der Verfassung vorgenommen werden.¹⁰ Sowohl im Parlament als auch in der Bevölkerung ist eine tiefe Überzeugung

² Vgl. beispielhaft GREGOR RUTZ, Richterstaat contra Demokratie, in: Jusletter vom 11. August 2003, N 4.

³ Vgl. dazu die Pressemitteilung des EGMR, verfügbar unter: <https://www.echr.coe.int/w/grand-chamber-hearing-concerning-switzerland>.

⁴ BVerfGE 157, 30.

⁵ Vgl. dazu und zu weiteren Fragen in diesem Zusammenhang SASCHA KNEIP, Rolle und Einfluss des Bundesverfassungsgerichts in international vergleichender Perspektive, Zeitschrift für Politik, Band 60, März 2013, 72 ff.

⁶ Vgl. z.B. DANIEL THÜRER, Völkerrechtliches Ius Cogens und Volkssouveränität schweizerischer Prägung – Suche nach einem neuen «archimedischen Punkt», in: Andrea Good/Bettina Platipodis (Hrsg.), Direkte Demokratie, Herausforderungen zwischen Politik und Recht – Festschrift für Andreas Auer zum 65. Geburtstag, Bern 2013, 439 ff.

⁷ Vgl. THEA BÄCHLER und ANGELIKA SPIESS, Föderalismus: Auslauf- oder Zukunftsmodell?, in: Newsletter IFF 4/2016, 3, verfügbar unter: <https://www.unifr.ch/federalism/de/dienstleistungen/newsletter>, abgerufen am 6. Juni 2023; aus deutscher Sicht: ELIAS HURWICZ, Der Föderalismus und seine Bedeutung für Krieg und Frieden, Die Friedens-Warte, Band 20, Nr. 6, Juni 1918, 162 ff.

⁸ Vgl. für die konkrete Normenkontrolle Art. 82 lit b BGG (Umkehrschluss) und für die abstrakte Normenkontrolle das Anwendungsgebot (nicht aber Prüfungsverbot) in Art. 190 BV.

⁹ Tatsächlich können innert 18 Monaten gesammelte 100'000 Unterschriften von Stimmberechtigten eine solche verlangen, worüber dann das gesamte Stimmvolk abstimmt (Art. 138 BV).

¹⁰ Ebenfalls sind hier innert 18 Monaten 100'000 Unterschriften zu sammeln. Bei aktuell 5'500'000 Stimmberechtigten sind das rund 1,8 %.

wahrnehmbar, dass die Mehrheit schon «das Richtige» entscheiden wird.¹¹ Und gleichzeitig wird immer wieder unterstrichen, dass Einzelpersonen nicht zu viel Macht auf sich konzentrieren sollten. Entscheidungen müssen demnach breit abgestützt und getragen werden. Ob die Entscheidungstragenden mit der Entscheidungsmaterie vertraut sind, gewissermassen methodisch arbeiten und reflektiert argumentieren, tritt dahinter als Voraussetzung zurück. Dies gilt auch für die Diskussion rund um die Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz.

Verschiedene Vorhaben in Richtung eines Ausbaus derselben sind gescheitert. Mehrheitlich wegen Gegenstimmen aus der Politik – mit dem Argument des «Richterstaats» – und eher nicht vonseiten der Fachleute. In diesem Beitrag soll deren Gehalt geprüft und auch dafür plädiert werden, dass die Schweiz für eine uneingeschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit bereit ist und sich nicht vor einem Richterstaat zu fürchten braucht.

Die Rechtsstaatlichkeit als Grundbedingung eines «gemässigten Staatswesens»¹² ist schon kurz nach der ersten Verfassung als Grundprinzip vom Bundesgericht aufgenommen worden.¹³ Seit der Revision der Verfassung ist das Rechtsstaatsprinzip in Art. 5 BV normiert. Dennoch hat sich, als Teil des schweizerischen Demokratieprinzips, mit Art. 190 BV auf Bundesebene eine Norm gehalten, die den Rechtsstaat schwächt.¹⁴ Entstehungsgeschichtlich ist Art. 190 BV als Weiterentwicklung von Ausnahmebestimmungen bezüglich Überprüfungscompetenz des Bundesgerichts aus der alten BV entstanden und fungiert(e) nach der Vorstellung des Parlaments als Massnahme, damit sich «die richterliche Gewalt nicht «über» die Legislative stellen soll».¹⁵ Das Bundesgericht hat sich im Laufe der Zeit in einigen Entscheidungen zu Art. 190 BV geäußert und verschiedene Lösungswege formuliert.¹⁶

Konkret sieht Art. 190 BV vor, dass verfassungswidrige Bundesgesetze einem Anwendungsgebot unterliegen, wenn dies dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers entspricht. Und dennoch: Vor knapp 50 Jahren trat die Schweiz der Europäischen Menschenrechtskonvention bei. Damit hat sie sich der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterworfen und – vielleicht noch wichtiger – die Menschen- und Grundrechte in der EMRK¹⁷ auf völkerrechtlicher Stufe anerkannt. Nun können Menschen- und Grundrechtsverletzungen direkt beim EGMR vorgebracht werden, ohne dass das Bundesgericht letztinstanzlich entscheiden kann. Man kann darin schon eine verpasste Chance sehen: Das Bundesgericht kann sich unter Umständen nicht in gleichem Masse wie der EGMR zu einer Verletzung äussern, wenn es über Art. 190 BV an die Anwendung einer verfassungswidrigen Norm gebunden ist. Denn Art. 190 BV berührt die Kompetenz des EGMR nicht. Im Resultat würde eine uneingeschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts dazu führen, dass es verfassungswidrige Bundesgesetze verwerfen könnte, bevor diese ggf. vor den EGMR gezogen würden. Das wäre die grosse Veränderung. Zu sagen bleibt, dass dies im Verhältnis von Bund zu Kantonen bereits gelebt wird und regelmässig zu keiner Kritik an der vermeintlichen Einschränkung der Volkssouveränität führt.

Das Stimmvolk wählt die Vertreter in die Bundesversammlung. Diese wiederum wählen den Bundesrat und die Bundesrichter:innen. Viele gehen davon aus, dass dadurch eine möglichst direkte Legitimation auch der Richter:innen am Bundesgericht gesichert ist. Die Gesetzgebung bleibt in diesem System sehr nahe am Stimmvolk. Sie ist einerseits über die Verfassungsinitiativen und die Möglichkeit zum Referendum auf direkter Ebene gesichert, andererseits indirekt durch die Wahl der Parlamentarier:innen. Aus einer Perspektive der Rechtsstaatlichkeit und der damit verbundenen Gewaltenteilung ist es überhaupt nicht zwingend, dass die Wahlen der Richter:innen an das Bundesgericht vom Parlament vorgenommen werden müssen. Streng gesehen müsste man im Zuge des Demokratieprinzips und wenn man davon überzeugt ist, dass das Stimmvolk die besten Entscheidungen trifft,¹⁸ argumentieren, dass eine Volkswahl der Richter:innen das Beste wäre: direkte Legitimation aus dem Volk für die Entscheidungstragenden am höchsten Gericht. Aus

¹¹ Für eine staatsrechtliche Einschätzung vgl. den Gastkommentar von RENÉ RHINOW in: NZZ vom 13. Mai 2015, 21.

¹² KURT EICHENBERGER, Richterstaat und Demokratie, in: Verfassungsrat und Regierungsrat des Kantons Aargau, Der Staat der Gegenwart, Basel 1980, 12.

¹³ Vgl. erstmals bereits BGE 6 I 171, E. 1, und für eine Übersicht PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2021, 90.

¹⁴ Vgl. LORENZ TOBLER, Verfassungsgerichtsbarkeit und Massgeblichkeitsgebot – mögliche Ansätze zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, Quid? Fribourg Law Review 2018, 19 ff., 22.

¹⁵ BSK BV-EPINEY, Art. 190 N 1

¹⁶ Vgl. für eine Übersicht JUDITH WYTENBACH, Gerichtliche Normenkontrolle in der Schweiz, in: Christian Boulanger/Anna Schulze/Michael Wrase (Hrsg.), Die Politik des Verfassungsrechts, Baden-Baden 2013, 259 ff., 264 f.

¹⁷ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention; SR 0.101).

¹⁸ GREGOR RUTZ, Richterstaat contra Demokratie, in: Jusletter vom 11. August 2003, N 4.

rechtsstaatlicher Perspektive wiederum müsste man dafürhalten, dass die dritte Gewalt möglichst losgelöst von den anderen Gewalten funktionieren soll, d.h.: Selbstverwaltung und Eigenständigkeit in Bezug auf die Wahl. Vorstellbar wäre hier ein System mit einer Beteiligung von Richter:innen an den Wahlen. Schauen wir uns daher die Hauptargumente an, mit denen eine Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit abgelehnt wird.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist im Verhältnis Bund – Kantone uneingeschränkt, d.h. das Bundesgericht prüft sämtliche Kantonserlasse auf ihre Vereinbarkeit sowohl mit der Kantons- als auch der Bundesverfassung. Auf der Ebene des Bundes ist es dem Bundesgericht gemäss Art. 190 BV verwehrt, verfassungswidrigen Bundesgesetzen die Anwendung zu versagen.¹⁹ Ebenso schränkt Art. 189 Abs. 4 BV die Palette der Anfechtungsobjekte ein, sodass Akte²⁰ der Bundesversammlung und des Bundesrats nicht angefochten werden können.²¹

Bereits in den Vorbereitungen zur Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurde eine Erweiterung²² der Verfassungsgerichtsbarkeit aufgeworfen und im Parlament debattiert.²³ Aber auch spätere Vorstösse in diese Richtung, zum Beispiel 2005²⁴, 2007²⁵ und zuletzt die Motionen Engler/Zopf²⁶ von 2021, wurden nicht weiterverfolgt oder abgelehnt. In der Lehre wird daher bei diesem Thema von einem «Dauerbrenner»²⁷ gesprochen, in der Politik ist von «Evergreen» die Rede.²⁸

In der Argumentation der Gegner:innen einer Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit steht die Bewährtheit der jetzigen (und bisherigen) Lösung im Vordergrund. Es wird hauptsächlich dafürgehalten, dass die Gewaltenteilung ein «gut austariertes System» und «kein Nein zum Rechtsstaat» sei.²⁹ Ebenso habe das Bundesgericht die Möglichkeit, den Gesetzgeber auf Missstände hinzuweisen, da Art. 190 BV kein Prüfungsverbot, sondern nur ein Anwendungsgebot sei.³⁰ Auch Eingang findet das Argument, eine Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit sei eine Machtverschiebung weg von Parlament und Volk hin zu den Gerichten.³¹ In die gleiche Kerbe trifft die Überzeugung, dass die Judikative keine Politik betreiben solle, ähnlich dem umgekehrten Argument, dass die Politik keine Rechtsprechung übernehmen solle, was wiederum unterhalb des Themas der Gewaltenteilung einzuordnen wäre.

lung ein «gut austariertes System» und «kein Nein zum Rechtsstaat» sei.²⁹ Ebenso habe das Bundesgericht die Möglichkeit, den Gesetzgeber auf Missstände hinzuweisen, da Art. 190 BV kein Prüfungsverbot, sondern nur ein Anwendungsgebot sei.³⁰ Auch Eingang findet das Argument, eine Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit sei eine Machtverschiebung weg von Parlament und Volk hin zu den Gerichten.³¹ In die gleiche Kerbe trifft die Überzeugung, dass die Judikative keine Politik betreiben solle, ähnlich dem umgekehrten Argument, dass die Politik keine Rechtsprechung übernehmen solle, was wiederum unterhalb des Themas der Gewaltenteilung einzuordnen wäre.

B. Bewertung: Das Demokratiemodell der Schweiz ist auf die Mehrheit als Entscheidungsträgerin fokussiert

Dass Rechtsschutzlücken auf der Ebene des Bundesrechts bleiben, ist offensichtlich.³² Es ist deshalb fraglich, von einer «Bewährtheit» zu sprechen. Beim Rechtsschutz sind die Probleme meist erst erkennbar, wenn sie zu tatsächlichen Nachteilen im Verhältnis zu vergleichbaren Situationen führen. Konkret für unseren Fall bedeutet dies zum Beispiel: Was der Einzelne beim kantonalen Recht entgegen kann, ist ihm im Verhältnis zu Bundesgesetzen nicht möglich. Folgerichtig ist es wohl erst dann feststellbar, dass ein effektiver Nachteil besteht, wenn man diese Rechtsschutzlücke schliessen würde. Auf andere Art formuliert: «Eine rigorose demokratische Auffassung ist geneigt, den Richter streng auch auf das mangelhafte Gesetz zu verpflichten.»³³

Die Schweiz verfügt über kein mit Deutschland vergleichbares System der Gewaltenteilung in Bezug auf den Rechtsschutz des Einzelnen, der sich in seinen Grundrechten verletzt sieht. Ohne öffentlich zugängliche Sicherung der Grundrechte durch die dritte Gewalt geht diesen eine «echte [...] Normativität und Gewissheit»³⁴ ab. Gegner einer Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit, die davon ausgehen, dass das Stimmvolk diese Lücke füllen würde, verkennen, dass es allein an der Komplexität der Verfassungsgerichtsbarkeit scheitert. Die Volksabstim-

¹⁹ ANDREAS ZÜND, Grundrechtsverwirklichung ohne Verfassungsgerichtsbarkeit, AJP 2013, 1349 ff., 1351:

«Im Falle eines Normkonflikts zwischen Bundes- und Völkerrecht geht nach der Rechtsprechung die völkerrechtliche Verpflichtung grundsätzlich vor». Weitere Nachweise in: BGE 139 I 16, E. 5.1; BGE 138 II 524 E. 5.1; 136 II 241 E. 16.1; BGE 135 II 243 E. 3.1; BGE 125 II 417 E. 4d.

²⁰ Umfasst «sowohl individuell-konkrete als auch generell-abstrakte Anordnungen», womit eine abstrakte Normenkontrolle verunmöglicht wird, vgl. BSK BV-EPINEY, Art. 190 N 59 f.

²¹ Diese Norm war bereits in der Parlamentsdiskussion umstritten und wird in der schweizerischen Lehre kritisiert. Vgl. für eine Übersicht BSK BV-EPINEY, Art. 190 N 59 ff.

²² In der Regel ist damit gemeint, dass Art. 190 BV aufgehoben werden soll.

²³ Vgl. BBL 1997 I 36, 505 ff., 641.

²⁴ Parlamentarische Initiative 05.445.

²⁵ Parlamentarische Initiative 07.476.

²⁶ Motionen 21.3689/21.3690.

²⁷ FELIX UHLMANN/DAVID HOFSTETTER, Aufhebung von Art. 190 BV, in: Jusletter 12. September 2011.

²⁸ Vgl. etwa Votum Fässler, AB S 2022, 654.

²⁹ Votum Keller-Sutter (BR), AB S 2022, 663.

³⁰ Beispiele dazu: 131 I 74 E. 6.1. und BGE 136 II 120 E. 3.4 mit Ausführungen zum FZA.

³¹ Votum Keller-Sutter (BR), AB S 2022, 663.

³² Vgl. dazu bereits GIOVANNI BIAGGINI/FELIX UHLMANN, Rechtsschutzlücken, in: Felix Uhlmann (Hrsg.), Evaluation der Bundesrechtspflege, Zürich 2014, 35 ff., 86 f.

³³ EICHENBERGER, Fn. 12, 19.

³⁴ EICHENBERGER, Fn. 12, 12.

mungen bilden nur einen geringen Anteil aller (grundrechts-)streitigen Fälle ab. Zudem sind die Hürden einer Volksinitiative um einiges höher als jene zur Führung eines Einzelbeschwerdeverfahrens bis ans Bundesgericht. Davon auszugehen, dass die gesetzgebende Gewalt (Stimmvolk und Parlament) Hüter der Verfassung ist und damit die Wahrung der Menschen- und Freiheitsrechte übernimmt, ist eine sehr einseitige und ochlokratische Interpretation einer Mehrheitsdemokratie.³⁵ Darin fehlt die Wichtigkeit des Einbezugs von Minderheiten, Randgruppen und Einzelschicksalen, mit anderen Worten: der dem Rechtsstaatsprinzip innewohnende Gerechtigkeitsanspruch.³⁶ Ob eine Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit weitreichende Veränderungen zum Beispiel bei der Grundrechtsrechtsprechung mit sich bringen würde, ist schwierig abzuschätzen. Gerade aber im Hinblick auf die Vorbeugung von Verletzungen der Rechte von Minderheiten ist u.E. offensichtlich, dass eine Stärkung der Rechtskontrolle ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Rechtsstaatlichkeit darstellt.

III. Richterstaat Deutschland?

Deutschland scheint hinsichtlich einer Angst vor dem «Richterstaat», auch im Vergleich zur Schweiz, ein Sonderfall zu sein.³⁷ Denn in der Bundesrepublik, die mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seit 1951 neben den USA zum Mutterland einer politisch einflussreichen Verfassungsgerichtsbarkeit geworden ist, besteht keine (grosse) Angst vor dem Richterstaat. Vielmehr ist das BVerfG das beliebteste Verfassungsorgan in der Bundesrepublik.³⁸

A. Rechtliche Kontrolle politischer Entscheidungen in Deutschland

Dies folgt verfassungskulturell einem starken Rechtsglauben und einer Obrigkeitstreue.³⁹ Denn die Machtbegrenzung durch das Recht hat eine lange Tradition in Deutsch-

land.⁴⁰ So funktionierte das Heilige Römische Reich mit seinen Partikularinteressen und vor allem vor dem Hintergrund der konfessionellen Unterschiede primär durch Recht, das durch Gerichte wie das Reichskammergericht durchgesetzt wurde.⁴¹ Neben diese rechtsstaatliche Tradition trat spätestens am Anfang des 19. Jahrhunderts nach Rezeption der grossen demokratischen Umbrüche in den USA und in Frankreich unter anderem im Vormärz⁴² und schliesslich der Revolution von 1848/1849⁴³ auch eine demokratische Tradition in Deutschland. Auch in der Verfassung von 1848 war ein starkes Reichsgericht vorgesehen, das die Demokratie regulieren sollte.⁴⁴ Mithin kam es hier zu ersten Kombinationen von Demokratie und Rechtsstaat, auch wenn die Verfassung niemals Verfassungsrealität in Gesamtdeutschland wurde.⁴⁵ Insbesondere die Erfahrung mit der sogenannten «Machtergreifung» der Nationalsozialisten im Jahr 1933, die Demokratie, Rechtsstaat und Minderheitenrechte aufhoben und eine Terrorherrschaft schufen, die Krieg und Vernichtung über Europa und die Welt brachte, verstärkte in Deutschland das traditionelle Bedürfnis nach rechtlicher Absicherung der Demokratie noch einmal. Dafür drängte sich schliesslich das vom Parlamentarischen Rat eingerichtete BVerfG auf. Dabei wurde oft ausgeklammert, dass auch Richter an vielen Verbrechen der NS-Diktatur beteiligt waren.⁴⁶ Es ist nur an den Volksgerichtshof und seinen Präsidenten Roland Freisler zu erinnern. Während viele belastete Richter in der Justiz verblieben, wurde das BVerfG vor allem mit mehrheitlich unbelasteten Richter besetzt,⁴⁷ was die Hoffnung in dieses Gericht bestärkte.

³⁵ RUTZ, Fn. 18, N 4; vgl. dazu auch EICHENBERGER, Fn. 12, 25.

³⁶ Vgl. EICHENBERGER, Fn. 12, 13.

³⁷ Siehe etwa vor der französischen Angst vor einem «gouvernement des juges» EDOUARD LAMBERT, *Le gouvernement des juges et la lutte contre la législation sociale aux états-unis. L'expérience américaine du contrôle judiciaire de la constitutionnalité de lois*, Paris 1921, 8–10.

³⁸ MÖLLERS, Fn. 1, 297 ff.

³⁹ CHRISTOPH SCHÖNBERGER, Anmerkungen zu Karlsruhe, in: Jestaedt et al. (Fn. 1), 43.

⁴⁰ STEFAN KORIOTH/KLAUS SCHLAICH, *Das Bundesverfassungsgericht*, München 2021, 1.

⁴¹ KORIOTH/SCHLAICH, Fn. 40, 1.

⁴² Vgl. ALEXANDER THIELE, *Der konstituierte Staat*, Bonn 2021, 165–175.

⁴³ Vgl. THIELE, Fn. 42, 199–203.

⁴⁴ RENÉ MARCIC, *Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat*, Wien 1957, 346.

⁴⁵ MARCEL JÄKEL, *Die «Paulskirchenverfassung» der Frankfurter Nationalversammlung*, JURA – Juristische Ausbildung 2019, 231 ff., 242; siehe auch dort zu der Frage, ob die Verfassung überhaupt jemals in Kraft trat.

⁴⁶ FRANK LÜTTIG/JENS LEHMANN, *Die letzten NS-Verfahren*, Baden-Baden 2017, 23; vgl. auch INGO MÜLLER, *Furchtbare Juristen*, Hamburg 2020.

⁴⁷ TIM WIHL, in: Christian Schmidt/Benno Zabel (Hrsg.), *Politik im Rechtsstaat*, Baden-Baden 2021, 261; siehe aber die erst nachträglich entdeckten Verflechtungen im NS-Regime etwa der Richterin Rupp von Brünneck, dazu ANNETTE WILMES, Wiltraut Rupp-von Brünneck, *Von der NS-Juristin zur Vorkämpferin für den Rechtsstaat*, Deutschlandfunk Kultur, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/wiltraut-rupp-von-bruenneck-von-der-ns-juristin-zur-bundesverfassungsrichterin-100.html>, abgerufen am 5. Mai 2023; vgl. auch FABIAN MICHL,

Das «Nie wieder» vor dem Hintergrund der NS-Diktatur war somit auch dem BVerfG in das Stammbuch geschrieben, einem nur auf Verfassungsrecht spezialisierten Gericht, das ausserhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht, so wie es HANS KELSEN bereits in den 1920er-Jahren vorschlug.⁴⁸ Auf dieser Grundlage konnte sich das BVerfG gegenüber dem politischen Prozess selbst zum Verfassungsorgan erklären⁴⁹ und konnte über die Elfen-⁵⁰ und Lüth-Dogmatik⁵¹, die zu einer extensiven Auslegung der Grundrechte und sogar deren Wirkung zwischen Privaten führte,⁵² in viele gesellschaftliche Bereiche vordringen und diese am Massstab der Verfassung regulieren.⁵³ Die heutige Machtfülle des BVerfG war bei Schaffung des Grundgesetzes im Jahr noch 1949 noch nicht vorbestimmt. Denn die Mütter und Väter des Grundgesetzes konnten sich nicht über die genaue Ausgestaltung des Gerichts einigen.⁵⁴ Wegen der Erfahrung der Deutschen, wie schnell eine Demokratie in eine Tyrannei umschlagen kann, konnte das BVerfG sich gegenüber dem politischen Raum in der Verfassungspraxis immer mehr durchsetzen, weil es sich der Rückendeckung der Bevölkerung und der öffentlichen Meinung sicher sein konnte.⁵⁵ So stellte auch der österreichische Rechtsphilosoph RENÉ MARCIC in der Zeit des Ausbaus der Macht des BVerfGs Ende der 1950er-Jahre den Richterstaat in seinem Werk «Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat» als eine ideale staatliche Ordnung dar.⁵⁶ Für MARCIC benötigt jede Form von Staatlichkeit einen neutralen «Beständigkeitsfaktor»,⁵⁷ an dem sich alle Bürgerinnen und

Bürger und alle Staatsorgane orientieren können.⁵⁸ Dies könnte etwa ein Verfassungsgericht wie das BVerfG sein.⁵⁹

B. BVerfG als Verteidiger von Minderheitenrechten

Heutzutage ist das BVerfG insbesondere für geschlechtliche und sexuelle Minderheiten⁶⁰ – trotz des verheerenden Homosexuellen-Urteils aus dem Jahr 1957⁶¹ – ein wichtiger Verbündeter, um ihre Rechte durchzusetzen.⁶² Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2017 zum sogenannten «dritte[...] Geschlecht»⁶³. In dessen Folge schuf der Gesetzgeber für intersexuelle Personen die Möglichkeit eines diversen Geschlechtseintrags im Geburtenregister.⁶⁴ Der «Richterstaat» in Deutschland ist also eine Demokratie, in der das Verfassungsgericht seine zentrale Rolle darin sieht, die Belange kleinerer gesellschaftlicher Gruppen durchzusetzen, ganz wie es HANS KELSEN vorschwebte, auch wenn es diesem insbesondere um parlamentarische und nicht gesellschaftliche Mehrheiten ging.⁶⁵ Dennoch stellt dieses System den Grundsatz der «Handlungsautonomie» des Parlaments nicht infrage.⁶⁶

C. Vereinzelte Kritik an der Arbeit des BVerfG

Das BVerfG ist jedoch auch nicht frei von Kritik. So wurde die sogenannte Kruzifix-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1995⁶⁷ in Bayern nie vollständig umgesetzt⁶⁸ und von der bayerischen Staatsregierung und der CSU erheb-

Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977), Frankfurt am Main 2022; oder des Richters Geiger NS-Vergangenheit: BVG prüft sich selbst, Süddeutsche Zeitung Online, <https://www.sueddeutsche.de/politik/ns-vergangenheit-bvg-prueft-sich-selbst-1.4804868>, abgerufen am 5. Mai 2023.

⁴⁸ HANS KELSEN, in: Robert Chr. Van Ooyen (Hrsg.), *Wer soll der Hüter der Verfassung sein?*, 2. Auflage, München 2019, 50 ff.; MARK TUSHNET, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*, Oxford 2019, 1210.

⁴⁹ BALDUS, Fn. 1, 239 ff.

⁵⁰ BVerfGE 6, 32, 36–44.

⁵¹ BVerfGE 7, 198, 205.

⁵² BVerfGE 7, 198, 205.

⁵³ MATTHIAS JESTAEDT, *Phänomen Bundesverfassungsgericht. Was das Gericht zu dem macht, was es ist*, in: Jestaedt et al. (Fn. 1), 120 ff.

⁵⁴ KLAUS SCHLAICH, in: Harry van der Hulst et al. (Fn. 1) (Hrsg.), *Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen. Besteuerung und Eigentum*, Reprint, Berlin 2012, 101–102.

⁵⁵ BALDUS, Fn. 1, 241.

⁵⁶ MARCIC, Fn. 44, 337.

⁵⁷ MARCIC, Fn. 44, 337.

⁵⁸ MARCIC, Fn. 44, 337.

⁵⁹ MARCIC, Fn. 44, 337.

⁶⁰ Vgl. WIHL, Fn. 47, 263.

⁶¹ BVerfGE 6, 389.

⁶² Vgl. etwa PETER HÄBERLE, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der offenen Gesellschaft*, in: Robert Chr. van Ooyen, Martin H. W. Möllers (Hrsg.), *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System*, Wiesbaden 2015, 37, der auf die Bedeutung der Durchsetzung von Minderheitenrechten beim BVerfG abstellt.

⁶³ Siehe den Begriff etwa bei BVerfGE 147, 1, 11.

⁶⁴ BVerfGE 147, 1, 18; siehe § 22 Absatz 3 Personenstandgesetz n.F. KELSEN, Fn. 48, 51.

⁶⁵ Siehe die ehemalige Präsidentin des BVerfG JUTTA LIMBACH, *Missbraucht die Politik das Bundesverfassungsgericht?*, Köln 1997, 19.

⁶⁶ BVerfGE 93, 1, 13; darin entschied das BVerfG, dass das Anbringen von Kreuzen in Klassenzimmern bekenntnisfreier Schulen vor dem Hintergrund der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, Satz 2 Grundgesetz unzulässig sei.

⁶⁷ KLAUS WEBER, in: Klaus Weber (Hrsg.), *Rechtswörterbuch*, 30. Auflage beck-Online, München 2023, Eintrag zum Stichwort «Kopftuch»: Beim Kruzifix-Entscheid an Schulen von 2022 wurde erst auf Widerspruch der Eltern ein entsprechendes Verfahren zum Abhängen eines bestimmten Kreuzes in

lich kritisiert.⁶⁹ Auch in der Wissenschaft gibt es kritische Stimmen gegenüber dem Gericht. Der Rechtswissenschaftler BERND RÜTHERS warnt vor einem «Richterstaat» wegen der sehr weitgreifenden Auslegungen der Richter in Deutschland.⁷⁰ Dem entgegen aber der ehemalige Präsident des BGH, GÜNTER HIRSCH, dass die Richter an einen festgelegten Auslegungskanon gebunden seien und stets den objektiven Willen des Gesetzgebers ermitteln müssten und nicht ihre eigenen Überlegungen an dessen Stelle setzen könnten.⁷¹ Mithin sei «Richterstaat» kein negatives Wort, sondern nur ein anderes Wort für Rechts- bzw. Verfassungsstaat, weil das Gesetz stets kontextualisiert⁷² werden müsse und dies Aufgabe der Richterschaft sei.⁷³

D. Bewertung: Starke Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland führt nicht zum «Richterstaat», sondern sichert die Demokratie

Der Grundtenor ist also, dass die Bevölkerung, die Staatsrechtswissenschaft und auch die Mehrheit der politischen Akteure die Arbeit des BVerfGs in der Regel schätzt.⁷⁴ So ist Deutschland ein anschauliches Beispiel dafür, dass man keine Angst vor dem «Richterstaat» haben muss. Denn der «Richterstaat» ist keine Oligarchie der Richter.⁷⁵ Vielmehr ist der «Richterstaat» in der Bundesrepublik Absicherung und Voraussetzung einer pluralistischen Demokratie, wie es schon HANS KELSEN vor den NS-Verbrechen prophetisch anmahnte.⁷⁶ Denn der deutsche Richterstaat zeichnet sich dadurch aus, dass jedes politische Handeln am Massstab der Verfassung und entsprechend einem

gewissen Grad der Rationalität – etwa über die Prüfung der Verhältnismässigkeit⁷⁷ – geprüft werden kann.⁷⁸ Jeder politische Akteur hat also diese mögliche Kontrolle bei seiner Entscheidung vor Augen. Gerade das BVerfG hat stets mit «Augenmass»⁷⁹ die Demokratisierung der Bundesrepublik ermöglicht⁸⁰ und abgesichert. Daher ist die deutsche Demokratiegeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg untrennbar mit dem BVerfG verbunden. Das Gericht hat etwa autoritäre Versuche in der jungen Bundesrepublik wie die Einführung einer regierungsnahen «Deutschland-Fernsehen GmbH» durch Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) durch eine Entscheidung im Jahr 1961 verhindert.⁸¹ In Deutschland hat sich also ein austariertes System entwickelt, in dem sich Verfassungsgericht und Gesetzgeber gut ergänzen.

Vor dem Hintergrund des sogenannten «court packing»⁸² in Polen durch die dortige PiS-Regierung⁸³ kann man auch Bedenken vor dem politischen Missbrauch einer starken Verfassungsgerichtsbarkeit und somit einem «Richterstaat» haben. Dieses Risiko folgt aber rechtlichen Regelungen der Ernennung von Richtern und nicht des allgemeinen institutionellen Arrangements einer einflussreichen Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Missbrauchsfahrer einer starken Verfassungsgerichtsbarkeit könnte etwa durch weitere europäische Standards der Ernennung von Richterinnen vorgebeugt werden, so etwa, wenn es regierenden Mehrheiten untersagt wird, allein die Richter zu ernennen, und die regierende Mehrheit gezwungen ist, die Opposition mit in den Prozess der Ernennung von Richterinnen einzubinden. Dies könnte auf Ebene des Europarats, verbunden mit einem robusten Durchsetzungsmechanismus, angesiedelt werden.

Gang gesetzt, über das aber der Schulleiter letztlich zu entscheiden hatte.

⁶⁹ HANNES BURGER, Protestaktion gegen Kruzifix-Urteil, <https://www.welt.de/print-welt/article662357/Protestaktion-gegen-Kruzifix-Urteil.html>, abgerufen am 5. Mai 2023. Sogar der damalige bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) nahm an einer Demonstration in München gegen die Entscheidung des BVerfG teil, was in Deutschland sehr untypisch ist.

⁷⁰ BERND RÜTHERS, Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat, 2. Auflage, Tübingen 2016, 38 ff.

⁷¹ GÜNTER HIRSCH, Rechtsstaat – Richterstaat, Frankfurter Allgemeine Zeitung, <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart-1/recht-und-politik-rechtsstaat-richterstaat-1435378.html>, abgerufen am 6. Juni 2023.

⁷² Siehe zu einer kontextuellen Betrachtung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen etwa auch OLIVER LEPSIUS, Die massstabsetzende Gewalt, in: Jestaedt et al. (Fn. 1), 259–260.

⁷³ HIRSCH, Fn. 71.

⁷⁴ Vgl. BALDUS, Fn. 1, 241.

⁷⁵ HIRSCH, Fn. 71.

⁷⁶ KELSEN, Fn. 48, 50 ff.

⁷⁷ JESTAEDT, Fn. 53, 122.

⁷⁸ Vgl. KELSEN, Fn. 48, 51.

⁷⁹ JESTAEDT, Fn. 53, 152.

⁸⁰ OLIVER LEPSIUS, Die politische Funktion des Bundesverfassungsgerichts, Aus Politik und Zeitgeschichte, Herrschaft des Rechts, 13, 14, verfügbar unter www.bpd.de → Shop Zeitschriften → Aus Politik und Zeitgeschichte → Aus Politik und Zeitgeschichte 2021 → Herrschaft des Rechts, abgerufen am 13. Juni 2023.

⁸¹ BVerfGE 12, 205; KARLHEINZ NICLAUSS, Kanzlerdemokratie, Wiesbaden 2015, 81.

⁸² ANGELIKA NUSSBERGER, Regieren: Staatliche Systeme im Umbruch?, in: Christian Walter (Hrsg.), Machtverschiebungen, Berlin 2022, 32.

⁸³ STEVEN LEVITSKY/DANIEL ZIBLATT, Wie Demokratien sterben, Berlin 2019, 96.

IV. Schluss

Das Beispiel Deutschland hat gezeigt: Es ist möglich, die Legislative einer effektiven und umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit auch in Bezug auf die Bundesgesetze gegenüberzustellen, ohne den Vorrang der demokratischen Mehrheitsentscheidung infrage zu stellen. Die gegenseitige Kontrolle der Gewalten führt zu einer höheren Qualität sowohl der Rechtsprechung als auch der Gesetzgebung und dient der Rechtssicherheit bzw. dem Rechtsschutz des Einzelnen und Minderheiten, die sich in der reinen Mehrheitsentscheidung meist mit ihren Belangen nicht durchsetzen können. Sie sichert somit die Demokratie als Ganzes ab.

In der Bundesrepublik hat das BVerfG so zum Beispiel auch eine zentrale Rolle in den sogenannten «Entscheidungen in eigener Sache»⁸⁴ der politischen Akteure. Beispiele dafür sind etwa das Wahlrecht und die Parteienfinanzierung, über die die Mehrheiten in den Parlamenten selbst entscheiden.⁸⁵ Gerade in diesen Bereichen besteht eine grosse Gefahr, dass die Regierung und die sie stützenden Mehrheiten im Parlament ihre Macht ausnutzen, um das politische System über den Ablauf der Legislaturperiode hinaus zu ihren Gunsten und zum Nachteil der Opposition umzugestalten.⁸⁶ In aktuellen Entscheidungen zur Parteienfinanzierung aus dem Jahr 2023 hat das BVerfG hier den klagenden Oppositionsparteien Recht gegeben.⁸⁷ Zudem ist auch das Argument zu entkräften, wonach einzelne Richter:innen mehr Gewicht hätten als die gesamte Stimmbevölkerung: In einem System von «checks and balances» geht es eben nicht um die Machtverteilung, sondern um die gegenseitige Kontrolle. Akzeptiert das Stimmvolk einen gerichtlichen Entscheidung nicht, so kann es mittels verschiedener Gesetzgebungsprozesse entsprechende Änderungen durchsetzen. Daraus sollte auch folgen, dass der Rechtsschutz gegenüber Bundesgesetzen in der Schweiz vollumfänglich gewährt wird. Es sind nicht nur Situationen denkbar, in denen das Bundesgericht dem Willen des Parlaments die Durchsetzung verwehrt, sondern auch solche, in denen sich das

Parlament dem Volkswillen widersetzt. Ein Richterstaat ist in dieser Situation keine Bedrohung, sondern eine vermittelnde Lösung.

Letztlich hat die Gegenüberstellung also gezeigt, dass das deutsche Modell der Gewaltenteilung keinen Anlass bietet, Angst vor einem «Richterstaat» zu haben. Bei aller Unterschiedlichkeit der Systeme würde niemand behaupten, dass die Bundesrepublik wegen eines höheren Einflusses der Richter:innen auf politische Entscheidungen als in der Schweiz keine Demokratie sei. Auch wenn die Schweiz anders als die Bundesrepublik stark durch direktdemokratische Elemente geprägt ist,⁸⁸ ist nicht zu erkennen, wieso nicht auch direktdemokratische Entscheidungen einer weitergehenden gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können. Denn gerade in Zeiten eines zunehmenden Populismus und der Irreführung der Wählerschaft, die insbesondere durch neue digitale Möglichkeiten immer professioneller betrieben werden kann, ist eine Kontrolle direktdemokratischer Entscheidungen geboten, um das demokratische System weiterhin zu gewährleisten. Ferner ist der Schweizer Föderalismus vor dem Hintergrund der stärkeren Selbstständigkeit der Kantone im Vergleich zu den deutschen Bundesländern ein anderer als in der Bundesrepublik.⁸⁹ Es ist aber kein Grund zu erkennen, wieso dies einer stärkeren Kontrolle politischer Entscheidungen in der Schweiz entgegenstehen sollte. Denn in der Schweiz unterstehen kantonale Regelungen bereits einer unbegrenzten richterlichen Kontrolle (s.o.), sodass der Schritt in Richtung einer umfassenden Kontrolle von Bundesgesetzen kein weiter Weg mehr ist.

Die Autoren massen sich aber nicht an, die Schweiz dazu aufzurufen, das deutsche System zu kopieren. Denn in der Schweiz hat sich die Demokratie trotz aller Vergleichbarkeit verfassungskulturell und -historisch anders als in Deutschland entwickelt, wie der Artikel dargelegt hat. Mithin hat die Schweiz ganz andere Grundbedingungen für die Weiterentwicklungen der Demokratie als Deutschland. Der Aufsatz versteht sich daher als konstruktiver Debattenbeitrag und Gedankenanstoss über die

⁸⁴ CHRISTIAN WALDHOF, § 10 Parteien-, Wahl- und Parlamentsrecht, in: Matthias Herdegen et al. (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts, Darstellung in transnationaler Perspektive*, München 2021, 708–709, Rn. 149, 156.

⁸⁵ Vgl. WALDHOF, Fn. 84, 708, Rn. 156, der allgemeiner auf «das Parteien-, das Wahl- wie auch das Parlamentsrecht» abstellt.

⁸⁶ Vgl. WALDHOF, Fn. 84, 708, Rn. 156, der allgemeiner auf die Gefahr des «Missbrauch[...]» hinweist.

⁸⁷ Urteil des BVerfG vom 24.01.2023, 2 BvF 2/18 zur Parteienfinanzierung; Urteil des BVerfG vom 22.02.2023, 2 BvE 3/19 zu parteinahen Stiftungen.

⁸⁸ Für die Schweiz SEBASTIAN RAPP, *Direkte Demokratie in der Schweiz, Ein Vergleich zu der Rechtslage in Deutschland*, Baden-Baden 2016, 436; während in Deutschland auf Bundesebene keine Volksentscheide vorgesehen sind und sich dies auf Länder- und kommunaler Ebene erst gerade herausbildet, siehe ANNETTE ELISABETH TÖLLER/ANNETTE VOLLMER, *Wem nützt direkte Demokratie? Policy-Effekte direkter Demokratie und Folgerungen für die Forschung zu Deutschland*, *Zeitschrift für vergleichende Politikwissenschaft* 2013, 300 ff.

⁸⁹ DIETMAR BRAUN, *Dezentraler und unitarischer Föderalismus. Die Schweiz und Deutschland im Vergleich*, *Swiss Political Science Review* 2003, 60 ff.

Zukunft der Schweizer Verfassungsgerichtsbarkeit. Insbesondere der Vergleich zu Deutschland sollte dabei zeigen, dass die Angst vor einem «Richterstaat» ganz allgemein und somit auch in der Schweiz nicht auf stichhaltigen Argumenten basiert, wonach das Demokratieprinzip und die Volkssouveränität gefährdet sind, wenn Richter:innen Mehrheitsentscheidungen einer vertieften Kontrolle unterziehen können.

Anzeige

Sammy Guidoum

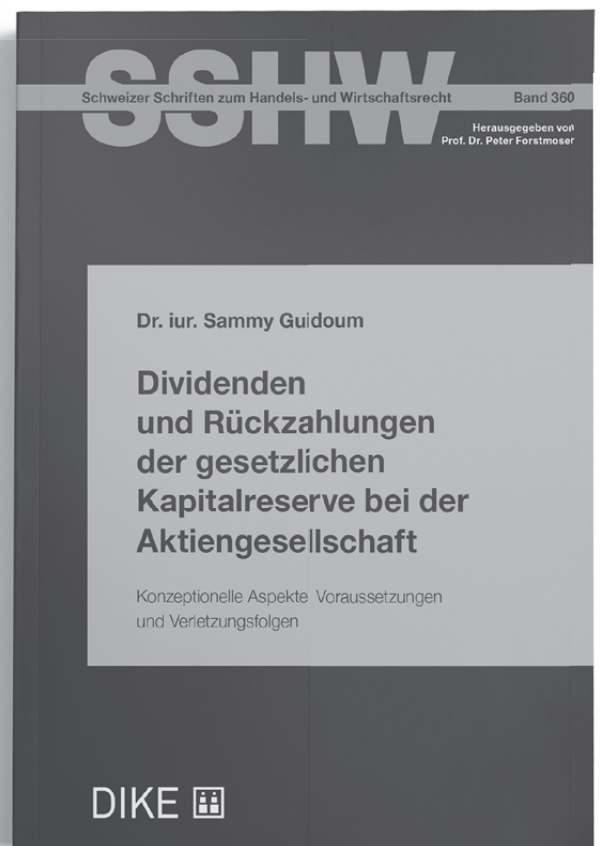
Dividenden und Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve bei der Aktiengesellschaft

**Konzeptionelle Aspekte, Voraussetzungen
und Verletzungsfolgen**

Diese Dissertation behandelt Dividenden und Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve unter dem neuen Aktienrecht. Sie erläutert diverse konzeptionelle Aspekte beider Ausschüttungsarten, zeigt die Ausschüttungsvoraussetzungen auf und diskutiert die Rechtsfolgen bei Voraussetzungswidrigkeiten.

2023, 378 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-03891-572-0
CHF 86.–

www.dike.ch/5720



DIKE 